

Satzung des Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V.

Version 2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Kunst und Kultur, der Jugendarbeit bzw. der Jugendhilfe, der Bildung, des praktischen Umweltschutzes, des Funkens und des Modellbaus. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung sportlicher und künstlerischer Veranstaltungen, sowie Fortbildung im Satzungszweck. Die Abhaltung von Fortbildungskursen für politisch, gewerkschaftlich oder weltanschaulich orientierte Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit und Spartenaktivitäten

1. Der Verein erfüllt seinen Zweck über die Durchführung sogenannter Spartenaktivitäten, Interessengemeinschaften (IG) und Camps.
2. Die Durchführung der Aktivitäten ist Aufgabe der einzelnen Sparten und IGs. Die Sparten

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

und IGs sind unselbständige Teile des Vereins. Sie sind jedoch in der Gestaltung und Durchführung ihres Programms – im Rahmen der unter § 2 geregelten Zwecke sowie der Vorgaben des Vorstandes – frei.

Hiervon ausgenommen sind kostenintensive Entscheidungen (separat geregelt im aktuellen Finanzleitfaden). In diesen Fällen gilt:

- a) Veränderungen im Spartengefüge (z.B. Mannschaftsanmeldungen) sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu melden.
 - b) Der Beitritt zu Verbänden, die Anmietung von Räumlichkeiten und die Anstellung von Personal können ausschließlich vom Vorstand beschlossen werden. Hiervon ausgenommen ist das Engagieren von Trainern, Übungsleitern oder Betreuern ohne Vertragsstatus. Derartige Maßnahmen sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu melden und in der Finanzplanung zu berücksichtigen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds in eine Sparte entscheidet die Spartenleitung. Für die Aufnahme und den Ausschluss gelten die gleichen Grundsätze wie für die Klubmitgliedschaft (vgl. §§ 7 – 11).
 4. Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten oder IGs ist zulässig.
 5. An Spartenaktivitäten dürfen ausschließlich Klubmitglieder teilnehmen. Die Spartenleitungen haben die Pflicht, im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Teilnehmers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Anwärter können an Spartenaktivitäten über einen Zeitraum von 3 Monaten teilnehmen. Die Spartenleitungen haben die Pflicht und das Recht, Nichtmitglieder und Anwärter zum Beitritt aufzufordern bzw. von den Spartenaktivitäten auszuschließen.
 6. Über Einzelheiten der Abwicklung von Spartenfinanzen entscheidet der Vorstand. Die Entlastung wird in einer Spartenversammlung von den Spartenmitgliedern vorgenommen und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.
 7. Die Spartenmitglieder wählen im Turnus von zwei Jahren einen Spartenleiter, einen stellvertretenden Spartenleiter und bei Bedarf einen Kassensführer. Der Spartenleiter ist automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes. Stellvertretende Spartenleiter haben im Falle der Verhinderung des Spartenleiters volles Vertretungsrecht im erweiterten Vorstand.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied mehrerer gemeinnütziger Verbände, deren Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.
2. Insbesondere anerkennt der Verein die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, etc.) des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, seiner Verbände und der örtlichen Fachverbände.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

§ 6 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in
 - Mitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - Kurzzeitmitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

Mitglieder sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.

Neben der ordentlichen Vollmitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Kurzzeitmitgliedschaft von 1-3 Monaten im Verein. Eine Kurzzeitmitgliedschaft kann nicht verlängert oder wiederholt werden

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

3. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmt zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
4. Neue Mitglieder können durch die Spartenleitungen sowie durch jedes andere ordentliche Mitglied vorgeschlagen werden.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.
6. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Verbands, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Kurzzeitmitglieder nach §7.2 haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft
 - durch Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden und ist über das Klub Büro zuzustellen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung den Mitgliedsausweis zurückzugeben. Erfolgt der freiwillige Austritt nach dem 1. Januar eines Jahres, so bleibt das kündigende Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.
 3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.

Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

5. Eine Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf Begleichung bestehender Forderungen gegen das frühere Mitglied.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat. Die Spartenbeiträge werden durch die Sparten in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Die Spartenbeiträge dürfen pro Sparte maximal Euro 200,- pro Mitglied im Jahr betragen
2. Der Vorstand legt die Höhe des jährlichen Einzelbeitrages (Regelbeitrag) fest.
3. Die Höhe abweichender Beiträge und eventueller Mahngebühren wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt einmal jährlich im Abbuchungsverfahren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 11 Eintrittsgelder und sonstige Gebühren

Für Veranstaltungen des Vereins und sonstige Aktivitäten können vom Vorstand Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.

Soweit einzelne Sparten über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge oder Gebühren für Spartenveranstaltungen verlangen, müssen diese mit dem Vorstand abgestimmt sein. Sie dürfen ausschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Spartenaktivitäten unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Regelungen des § 2 dienen.

Wenn ein Mitglied dem Verein Gebühren schuldet und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann es von der Teilnahme an Veranstaltungen und Nutzung von Einrichtungen des Vereins vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§§ 13 und 14)
2. Der erweiterte Vorstand (§ 15)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 16)
4. Die Sparten (§17)
5. Die Interessengemeinschaften (§18)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Er besteht mindestens aus einem(r) Vorsitzenden(r), einem(r) stellvertretenden Vorsitzenden(r) und einem(r) Schatzmeister.

Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes intern gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliederversammlung kann anderes beschließen.

2. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
3. Der Vorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann anderes beschließen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Wahlverfahren

Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch Aushang im Klub Büro und elektronischem Newsletter, zusätzlich optional durch Veröffentlichung in der „Allgemeinen Zeitung Mainz“, per Post oder anderer geeigneter Medien.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Wege der Gesamtwahl. Dabei hat jedes volljährige Mitglied Wahlrecht.

Die Gesamtwahl wird in der Weise durchgeführt, dass jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied abgeben kann. Enthält ein Stimmzettel mehr Stimmen, als Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, ist dieser ungültig.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen der Bewerber ist nicht zulässig. Ein Stimmzettel, auf dem bei einem Bewerber mehrere Stimmen eingetragen sind, ist daher nur mit einer Stimme für diesen Bewerber zu zählen.

Die Abgabe eines Stimmzettels, auf dem kein Bewerber angekreuzt ist, gilt als Stimmenthaltung. Die Abgabe eines Stimmzettels auf dem weniger als die zu wählenden Bewerber angekreuzt sind, gilt als Stimmenthaltung für die nicht belegten übrigen Bewerber.

Gewählt sind die Bewerber, die – entsprechend der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder – die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Ergebnis der Wahl wird auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben, sowie durch Aushang im Klub Büro.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Durchführung aller Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 4. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme eines Darlehns oder Überbrückungskredits für laufende Geschäftsabwicklungen zu beschließen und zu beantragen. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt in angemessenen Abständen in Sitzungen zusammen. Die Vorstandssitzung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Audiokonferenz teilzunehmen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

Verschluss zu halten.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu Sitzungen des Vorstandes können Dritte zur Beratung, Information oder Anhörung vom Sitzungsleiter eingeladen werden. Stimmrecht kann an Dritte nicht übertragen werden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung
die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

5. Eilbedürftige Entscheidungen, die für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von mindestens drei Vorstandsmitgliedern telefonisch beschlossen werden. Derartige Beschlüsse müssen auf der folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden.
6. Der Vorstand bereitet darüber hinaus die Sitzungen des erweiterten Vorstandes vor und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Der Vorstand führt die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes aus.
7. Der Vorstand kann definierte Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren; in diesen Fällen bleibt die Verantwortung beim Vorstand.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
9. Die Haftung des Vorstandes für Handlungen und Verpflichtungen, die er für den Verein ausübt oder eingeht, ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.
10. Der Vorstand kann einem Berater Vollmacht über die Konten des Vereins erteilen. Er kann diesen Berater auch zum Geschäftsführer ernennen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Sparten an den Vorstand heranzutragen.
3. Der erweiterte Vorstand nimmt den Jahresbericht entgegen. Über die Entlastung des Vorstandes entscheiden die Spartenleiter.
4. In begründeten Fällen kann er den Vorstand zum Rücktritt auffordern und Neuwahlen einleiten.
5. Bei weniger als 7 Vorstandsmitgliedern ist der erweiterte Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der erweiterte Vorstand kann max. 2 Beisitzer ohne Stimmrecht zur Beratung des Vorstandes für 12 Monate berufen.
7. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden mindestens halbjährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.
8. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller erweiterter Vorstandssitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video-oder Audiokonferenz teilzunehmen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
9. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes dazu bestimmt werden.
10. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
11. Der erweiterte Vorstand wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitgliedern 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 1-2 Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
12. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Spartenkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Sicht berechtigt und verpflichtet. Ein Prüfungsbericht ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und vorzutragen.

13. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen durch diese Satzung obliegen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält sowie, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Die Einberufung ordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen über einen Aushang im Klub Büro und per Email an die Mitglieder an die zuletzt bekannte Email-Adresse.

Die Einberufung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen geht den Mitgliedern per Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse zu.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Aushanges und des Newsletters folgenden Tages.

4. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

Anträge zum Gegenstand der Beschlussfassung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hierfür sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

6. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Nicht-Mitgliedern kann nach Anmeldung beim Versammlungsleiter die Anwesenheit gestattet werden. Beim Betreten des Versammlungslokals ist der Mitgliedsausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen nach Möglichkeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder einen Stellvertreter entsenden.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas anderes ergibt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden sowie bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist schriftlich und geheim abzustimmen. In diesem Fall ist ein Wahlausschuss aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bilden.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Die Niederschrift muss enthalten:

- 12.1. Ort und Zeit der Versammlung
- 12.2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 12.3. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- 12.4. die Tagesordnung
- 12.5. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Art der Abstimmung
- 12.6. Satzungsanträge
- 12.7. Beschlüsse, die wörtlich zu nehmen sind

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

9. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Audiokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 17 Sparten

1. Für die Gründung und Auflösung von Sparten ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

2. Jede Sparte des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem soll mindestens der Spartenleiter, dessen Vertreter und der Spartenkassierer angehören. Diese bilden die Spartenleitung.
3. Eine Sparte besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
4. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Sparten bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben im Rahmen des gültigen Finanzplanes. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Sparten Spartenbeiträge erheben.
6. Mindestens einmal jährlich hat eine Spartensitzung stattzufinden.
7. Die Spartensitzung ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl der Spartenleitung
 2. Entlastung der Spartenleitung
 3. Vorschläge zur Festsetzung von Spartenbeiträgen
 4. Planung, Verwendung und Genehmigung des Spartenbudgets
 5. Entlastung

Zur jeweiligen Spartenversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

Zu Spartensitzungen ist der Vorstand einzuladen.

Über Spartensitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

§ 18 Interessengemeinschaften (IG)

1. Für die Gründung und Auflösung von IGs ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
2. IGs haben kein Verwaltungsorgan, sondern sind eine Gemeinschaft, die sich über einen bestimmten Zeitraum einem gemeinsamen Interesse ohne eigene Leitung widmen.
3. IGs sind nicht im erweiterten Vorstand vertreten.
4. Eine IG hat keine Mindestmitgliederanzahl.
5. Eine Sparte kann bei Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl in eine IG umgewandelt werden.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

6. Jede IG regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. IGs sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
7. IGs haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Vereins. Sie bestreiten ihren finanziellen Aufwand eigenständig durch Umlage der Kosten. IGs dürfen keine Spartenbeiträge erheben.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein satzungsändernder Beschluss darf nur gefasst werden, wenn zu der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und Hinweis auf den Gegenstand der Beschlussfassung eingeladen wurde. Die von der Änderung betroffenen Passagen der Satzung sollen der Einladung beigelegt werden.
3. Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Beanstandungen durch das Vereinsregister oder das Finanzamt erforderlich werden, können vom Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. § 19 Nr. 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (mündliche oder schriftliche Verweise) gegen jedes Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins e.V. schädigt, aussprechen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem 'Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.', Landesgeschäftsstelle Saarbrücken, Feldmannstr. 92, 66119 Saarbrücken zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sport- und Freizeitklub Rhein-Main e.V., An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz, Tel.: (06131) 6367739

Email: verwaltung@sfk-rm.de, Internet: www.sfk-rm.de

Bankverbindung: 1. Mainzer Volksbank DE48 5519 0000 0003 0300 12 - 2. Degussa Bank DE64 5001 0700 0730 0451 53

Steuernummer:26/674/0998/4 ID: DE 149054553 - Vereinsregister: VR 3576 Amtsgericht Mainz